

Vor dem Regierungsgebäude Vaduz;
v.l.n.r.: Regierungschef-Stellvertreter
Ferdinand Nigg, der liechtensteinische
Geschäftsträger in Bern, S. D. Prinz Heinrich
von Liechtenstein und Regierungschef
Alexander Frick



Gesetz vom 7. August 1952 betreffend Errichtung und Unterhaltung von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen.

Dem nachstehenden, vom Landtag am 7. August 1952 gefassten Beschlusse, erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1.
Die Vertretungen des Fürstentums bei ausländischen Regierungen werden gemäss Artikel 8 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 von Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten auf Vorschlag der Regierung errichtet.

Art. 2.
Für den Fall, als mit der Errichtung oder Führung einer Vertretung im Ausland einmalige oder periodische finanzielle Lasten für das Fürstentum verbunden sind, wird vorgängig die Zustimmung des Landtages eingeholt werden.

Art. 3.
Die Vertreter des Fürstentums im Ausland, wie Gesandte und Konsule sowie das Personal mit diplomatischem Charakter werden auf Vorschlag der Regierung vom Landesfürsten ernannt. Hilfskräfte und Vertretungspersonal ohne diplomatischen Charakter überhaupt werden von der Regierung bestellt.

Art. 4.
Auslandsvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind, unbeschadet der verfassungsmässigen Rechte des Landesfürsten, der Regierung unterstellt. Über ihre Organisation und ihren Aufgabenbereich wird die fürstliche Regierung entweder generell oder für die einzelne Vertretung auf dem Verordnungswege ein Reglement erlassen. Die Instruktionen für nichtständige Vertreter des Landes bzw. des Landesfürsten ergehen durch Allerhöchstes Hand schreiben Seiner Durchlaucht des Landesfürsten.

Art. 5.
Die Regierung wird durch den Regierungschef dem Landesfürsten über die Tätigkeit der Auslandsvertretungen laufend Bericht erstatten (Art. 86 der Verfassung) und

1952

dem Landtage jährlich einen Gesamtbericht vorlegen (Art. 93 f der Verfassung).

Art. 6.
Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzug wird die fürstliche Regierung beauftragt.

Vaduz, am 7. August 1952.

gez. Franz Josef

gez. Alexander Frick
fürstlicher Regierungschef.

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt, 1952, Nr. 20

Gesandtschaft

Zum ersten Mal erscheint im 1953er Voranschlag für unsere Berner Gesandtschaft wieder ein Betrag in Höhe von Fr. 55 000. – ausgesetzt. Durch Gesetz vom 7. August 1952 übernahm das Land die Kosten unserer Vertretung in Bern, die bis anhin bekanntlich vom Landesfürsten selber getragen wurde. Diese Kosten stellen die Minimalauslagen unserer Vertretung in der schweizerischen Hauptstadt dar.

Liechtensteiner Volksblatt, 24. Dezember 1952

Landtag

Nachdem wir am Schlusse nicht nur der diesjährigen Session, sondern gleichzeitig auch der laufenden Landtagsperiode angelangt sind, möchte ich nicht unterlassen, Ihnen allen zu danken für die loyale Mitarbeit während der ganzen Landtagsperiode. – Den gleichen Dank bitte ich auch Herrn Regierungschef entgegenzunehmen, ging die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Landtag doch stets in bestem Einvernehmen vor sich. Nur so war es möglich, das vom Landtage mit Einhelligkeit verabschiedete, bisher grösste Sozialwerk der Geschichte Liechtensteins zu schaffen, dessen Finanzierung – wie wir gestern erfreulicherweise anlässlich der Budgetdebatte von Herrn Regierungschef hören konnten – schon in kurzer Zeit ohne wesentlichen Anzug der Steuerschraube möglich sein wird. Möge dieses Sozialwerk sich in Bälde zum Segen des ganzen Volkes auswirken! In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen recht fröhe Feiertage und ein gutes 1953!

Votum des Landtagspräsidenten David Strub in der Landtagssitzung vom 23. Dezember 1952 – Landtagsprotokolle 1952

Die anerkennenden Worte des Herrn Landtagspräsidenten nehme ich dankend zur Kenntnis. Auch ich benütze die Gelegenheit, um dem Parlament meinerseits zu danken für die stets an den Tag gelegte verständnisvolle Haltung gegenüber der Regierung. Die Zusammenarbeit war reibungslos und getragen von gegenseitigem Vertrauen. Weittragende Beschlüsse wurden über Antrag der Regierung gefasst, die zwar teilweise heute noch nicht vom ganzen Volke verstanden werden, die sich aber sicherlich zum Wohle des Volksganzen auswirken werden. Gebe Gott, dass es dem neuzuwählenden Landtag ebenfalls beschieden sei, Werke des Friedens, Werke des Aufbaues beschliessen zu können. Das, meine Herren, ist mein aufrichtigster Neujahrswunsch!

Votum des Regierungschefs Alexander Frick in der Landtagssitzung vom 23. Dezember 1952 – Landtagsprotokolle 1952